

(8) Nachweis der Eignung und Funktionstüchtigkeit ist die Bereitstellung bzw. Vorlage von Dokumentationen über die Entwicklung, die Herstellung, den Import, das Betreiben und die Instandhaltung von Flugsicherungsbodenanlagen sowie die Vorlage der Ergebnisse der jeweils vorgeschriebenen Prüfungen.

(9) Freigabeproofungen sind Prüfungen, die zum Nachweis der Eignung von Flugsicherungsbodenanlagen vor ihrem Einsatz durchzuführen sind.

(10) Periodische Prüfungen sind Prüfungen, die zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit von für den Einsatz freigegebenen Flugsicherungsbodenanlagen in festgelegten Abständen durchzuführen sind.

(11) Sonderprüfungen sind Prüfungen, die für Standortbewertungen, bei festgestellten Mängeln, nach besonderen Vorkommnissen oder aus anderen Gründen auf Entscheid des zuständigen Prüforgans oder auf Antrag des Halters durchgeführt werden.

#### §4

##### Zuständigkeit

(1) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, die Bescheinigung der Eignung sowie die Entscheidung über die Funktionstüchtigkeit von Flugsicherungsbodenanlagen obliegt der Staatlichen Luftfahrtinspektion der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Luftfahrtinspektion genannt), sofern in dieser Anordnung nichts anderes festgelegt ist.

(2) Der Hersteller oder Halter von Flugsicherungsbodenanlagen trägt für die Gewährleistung und den Nachweis der Eignung bzw. der Funktionstüchtigkeit die Verantwortung. Diese wird durch die Tätigkeit der Luftfahrtinspektion oder anderer Prüf- und Kontrollorgane nicht berührt.

(3) In Rechtsvorschriften festgelegte Prüf- und Genehmigungspflichten anderer staatlicher Organe werden durch diese Anordnung nicht berührt.

##### Prüfung

#### §5

##### Grundlagen

(1) Dem Nachweis der Eignung von Flugsicherungsbodenanlagen werden Vorschriften und technische Bestimmungen zugrunde gelegt, deren Anerkennung, Bestätigung oder Erarbeitung durch die Luftfahrtinspektion erfolgt. Besonderheiten, die durch diese Anordnung nicht geregelt werden oder durch den technischen Fortschritt bedingt sind, können im Einzelfall mit der Luftfahrtinspektion vereinbart bzw. auf Antrag durch diese festgelegt werden.

(2) Die im Abs. 1 genannten Vorschriften und technischen Bestimmungen sind in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt bekanntzumachen.

#### §6

##### Antragstellung

(1) Die Durchführung der Prüfung ist vom Hersteller oder Halter bei der Luftfahrtinspektion zu beantragen.

(2) Bei der Antragstellung ist ein dem Prüfumfang entsprechender Bearbeitungszeitraum sowie ein Zeitraum für die Durchführung von Änderungen, die im Ergebnis der Prüfung eventuell notwendig werden, zu berücksichtigen.

#### §7

##### Aufgaben des Antragstellers

(1) Die für die Prüfung notwendigen Unterlagen sind durch den Antragsteller aufzubereiten und vorzulegen.

(2) Der Antragsteller ist für die personelle und materielle Sicherstellung der Prüfung verantwortlich.

#### §8

##### Übertragung und Anerkennung von Prüfungen

(1) Die Luftfahrtinspektion ist berechtigt, Hersteller oder Halter zeitweilig oder ständig mit der Durchführung von Prüfungen zu beauftragen. Anderen Organen kann durch Vereinbarung das Recht zur Durchführung von Prüfungen an Flugsicherungsbodenanlagen übertragen werden.

(2) Bei vereinbarter ständiger Beauftragung ist der für die Durchführung der Prüfungen vorgesehene Personenkreis der Luftfahrtinspektion zur Bestätigung vorzulegen.

(3) Prüfungen anderer Prüforgane können bei Vorlage entsprechender Nachweise von der Luftfahrtinspektion anerkannt werden.

#### §9

##### Durchführung der Prüfungen

Einzelheiten über Antragstellung, Umfang der vorzulegenden Unterlagen und Prüfdurchführung werden durch die Luftfahrtinspektion festgelegt und in den Nachrichten für die Zivile Luftfahrt bekanntgemacht.

#### §10

##### Ergebnisse von Freigabeproofungen

(1) Nach Abschluß einer Freigabeproofung erhält der Antragsteller einen Prüfbericht über die Ergebnisse sowie entweder eine Bescheinigung über die Eignung der Geräte bzw. über die technische Freigabe der Funktionsgruppen/Anlagen oder einen Ablehnungsbescheid.

(2) Ergeben sich bei der Prüfung Mängel, so ist die Luftfahrtinspektion berechtigt, die Freigabeproofung abzubrechen, befristete Auflagen zur Behebung der Mängel zu erteilen oder entsprechende Einschränkungen für den Einsatz festzulegen.

#### §11

##### Ergebnisse von periodischen Prüfungen und Kontrollen

(1) Die Luftfahrtinspektion führt neben periodischen Prüfungen an in Betrieb befindlichen Flugsicherungsbodenanlagen bei Herstellern und Haltern dieser Anlagen auch Kontrollen über die Einhaltung dieser Anordnung, insbesondere der Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit durch. Die Hersteller und Halter haben dabei den Zutritt zu ihren Betrieben und Einrichtungen zu gewährleisten.

(2) Über die Ergebnisse der periodischen Prüfungen und Kontrollen ist ein Prüfbericht anzufertigen. Werden darin Beeinträchtigungen der Funktionstüchtigkeit oder Mängel an der Eignung der geprüften Flugsicherungsbodenanlagen festgestellt, so kann je nach ihrer möglichen Auswirkung auf die Sicherheit der zivilen Luftfahrt durch die Luftfahrtinspektion eine befristete Auflage erteilt, die betreffende Flugsicherungsbodenanlage zeitweilig gesperrt oder die Bescheinigung über die technische Freigabe bzw. die Genehmigung zum Betreiben entzogen werden.

(3) Gesperrte Flugsicherungsbodenanlagen oder solche, für die die erteilte Bescheinigung oder Genehmigung entzogen wurde, dürfen nicht weiterbetrieben werden.

(4) Gegen Auflagen und Entscheidungen gemäß § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 kann beim Leiter der Luftfahrtinspektion innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie dem Leiter der Hauptverwaltung der Zivilen Luftfahrt zu übergeben. Dieser hat innerhalb von 4 Wochen endgültig zu entscheiden. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen.